

**Demnach E. E. Rath auff mehrmalige Instance der Ehrliebenden Bürgerschaft
vor Gut befunden, daß die in der Stadt hieselbst verhandene, öffters gantz
ungerade ... zum Nachtheil des Publici, als mercklichen Schaden derer
Benachbahrten, nach eigenen Gefallen bis daher gepflasterte Gaßen
bestmöglichst repariret ... : Publicatum Jussu Senatus den 14 Aprilis Anno 1730**

[S.l.], 1730

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837626595>

Druck Freier  Zugang





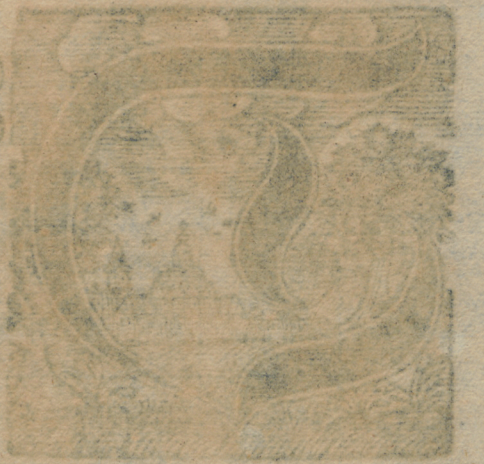
Senat S. S. Raht auff mehrmahlige INSTANCE

der Ehrliebenden Bürgerschaft vor Gut befunden, daß die in der Stadt hieselbst verhandene, öftters gank ungerade, und beydes so woll zum Nachtheil des Publici, als mercklichen Schaden derer Benachbahrten, nach eigenen Gefallen bis daher gepflasterte Gassen bestmöglichst repariret, oder gar, dem Befinden nach, von neuen bedrückt, dann auch solche von übermäßigen Mist- und Unflath künfftighin gereinigt seyn sollen; So wird zu Erhaltung sothanen, zum Nutzen und Zierde Gemeiner Stadt hauptsächlich abzielenden Endzwecks allen Bürgern und Einwohnern hiedurch injungiret, daß

- I. Ein jeglicher Eigenthümer den, seinem Hause, Garten, oder Büsten-Stelle anschliessenden Gassenplatz, so weit solcher sich nach seinem Eigenthum erstreckt, mittelst Zuziehung des Stadt-Baumeisters, in egaler, mit seiner Nachbahren Gassenpflaster proportionirter Linie, gank gerade bebrücken, auch, wann es nöthig befunden würde, zumahl in denen Engen auch Quer-Gassen, solchen gank aufreissen, und mit Abschaffung des, in der Mitte befindlichen Könnsteins, mit blossen Seiten-Könnsteinen versehen, dann auch die gar steile Bebrückung vor denen Häusern gänzlich aufheben, und allenfals zum Eintritt des Hauses gemächliche Steigen setzen lassen solle, dergestalt, daß wann jemand hierunter säumig befunden, und innerhalb 8 Wochiger Frist, à dato publicationis, die sich äussernde Mängel nicht ändern würde, sodann denen Herren Camerariis, gleich hiermit geschicht, committiret seyn solle, sothane Aenderung, wo und auff was Ahrt solche nöthig befunden würde, ungesäumt beschaffen, und die dazu aufgewandte Kosten, allenfals per Executionem bestreiben zu lassen.
- II. Hienechst soll ein jeder Hauswirth schuldig seyn, den vor oder neben seinem Hause sich sammelnden Unrath, wochentlich 2 mahl zusammen fegen, und weg fegen, folglich die gesambte vornehmlich die Haupt-Gassen, (gestalt S. S. Raht ein gleiches bey denen publicquen Vertern veranstellen wird) überall rein und sauber zu halten, auch solches, bey Vermeidung Willkührlicher Straffe, und allenfals, nach vorgängiger Verwarnung, erfolgender Execution nicht zu unterlassen. Woben denn
- III. Zugleich ernstlich und benarbiträrer, auch Gefängniß Straffe verbohten wird, den zusammen gefehrten, weniger andern garstigen Unflath, seinem Nachbahren an denen Neben-Mauern oder Thorswegen, noch auch anderen publicquen Vertern, bey Abend oder Nachtschlaffen der Zeit hinzubringen, sondern sich dieses, bis daher oft geäußerten, zum mercklichen Tort des Mit-Bürgers ausgehenden gank unerlaubten Unternehmens völlig zu enthalten.
- IV. Leklich werden auch die, zur auffersten Deformitæt Gemeiner Stadt zusammen geschlagene, mehrmahls bey Herbst- und Frühlings Zeiten sich findende grosse Mist-Hauffen nachdrücklich verbohten dergestalt daß denen Einhabern derer Höffe und einigen etwanigen Ackerwercks, den dazu erforderlichen Mist zusammen zu bringen zwar nachgegeben, dennoch aber zugleich selbigen längstens über 3 Tage auff solche Ahrt in der Stadt liegen zu lassen, bey Willkührlicher unausbleiblicher Straffe untersaget, auch sodan einem jedweden solchen, zu seinem Gebrauch eigenmächtig wegzunehmen, hiemit frengestellet und erlaubet seyn solle.

Und da dieses alles zu Gemeiner Stadt mercklicher Zierde, dann auch gesambter Einwohner Nutzen, und Bequemlichkeit abziehet, so will S. S. Raht darüber feste gehalten, Dero gesammte Bürger und Einwohner zu völliger deßen Nachsehung ernstlich ermahnet, und allenfals davon die Thätliche Erfüllung denen Herren der Cameren, des Gewetts, und Gerichts, in so weit Diese hieran concurriren hiedurch in allen Stücken aufgetragen haben. Publicatum Jussu Senatus den 14 Aprilis Anno 1730.





INSTITUTIONE

Die Institutione... (faint text at the top of the page)

- I. Einleitung... (faint text)
- II. ... (faint text)
- III. ... (faint text)
- IV. ... (faint text)



14 April 1730
Mk - 1066516
Mk. 2003. III. 57



Imnach E. E. Racht auff mehrmahlige INSTANCE

der Ehrliebenden Bürgerschaft vor Gut befunden, daß die in der Stadt hieselbst verhandene, öftters gank ungerade, und beydes so wohl zum Nachtheil des Publici, als mercklichen Schaden derer Benachbarten, nach eigenen Gefallen bis daher gepflasterte Gassen bestmöglichst repariret, oder gar, dem Befinden nach, von neuen bedrückt, dann auch solche von übermäßigen Mist- und Unflath künftighin gereinigt seyn sollen; So wird zu Erhaltung sothanen, zum Nutzen und Zierde Gemeiner Stadt hauptsächlich abzielenden Endzwecks allen Bürgern und Einwohnern hiedurch injungiret, daß

- I. Ein jeglicher Eigenthümer den, seinem Hause, Garten, oder Büsten- Stelle anschliessenden Gassenplatz, so weit solcher sich nach seinem Eigenthum erstreckt, mittelst Zuziehung des Stadt-Baumeisters, in egaler, mit seiner Nachbahren Gassenpflaster proportionirter Linie, gank gerade bebrücken, auch, wann es nöthig befunden würde, zumahl in denen Engen auch Quer-Gassen, solchen gank auffreißen, und mit Abschaffung des, in der Mitte befindlichen Rönnssteins, mit blossen Seiten-Rönnssteinen versehen, dann auch die gar steile Bebrückung vor denen Häusern ganklich auffheben, und allenfals zum Eintritt des Hauses gemächliche Steigen setzen lassen solle, dergestalt, daß wann jemand hierunter säumig befunden, und innerhalb 8 Wochiger Frist, à dato publicationis, die sich äussernde Mängel nicht ändern würde, sodann denen Herren Camerariis, gleich hiermit geschicht, committiret seyn solle, sothane Aenderung, wo und auff was Ahrt solche nöthig befunden würde, ungesäumt beschaffen, und die dazu aufgewandte Kosten, allenfals per Executionem bentreiben zu lassen.
- II. Hienechst soll ein jeder Hauswirth schuldig seyn, den vor oder neben seinem Hause sich sammelnden Unrath, wochentlich 2 mahl zusammen kehren, und weg fegen, folglich die gesambte vornehmlich die Haupt-Gassen, (gestalt E. E. Racht ein gleiches bey denen publicquen Vertern veranstellen wird) überall rein und sauber zu halten, auch solches, bey Vermeidung Willkührlicher Straffe, und allenfals, nach vorgängiger Verwarnung, erfolgender Execution nicht zu unterlassen. Woben denn
- III. Zugleich ernstlich und bey arbiträrer, auch Gefängniß Straffe verbohten wird, den zusammen gefehrten, weniger andern garstigen Unflath, seinem Nachbahren an denen Neben-Mauern oder Thorwegen, noch auch anderen publicquen Vertern, bey Abend oder Nachtschlaffen der Zeit hinzubringen, sondern sich dieses, bis daher oft geäußerten, zum mercklichen Tort des Mit-Bürgers ausgehenden gank unerlaubten Unternehmens völlig zu enthalten.
- IV. Leklich werden auch die, zur auffersten Deformität Gemeiner Stadt zusammen geschlagene, mehrmahls bey Herbst- und Frühlings Zeiten sich findende grosse Mist-Hauffen nachdrücklich verbohten dergestalt daß denen Einhabern derer Höffe und einigen etwanigen Ackerwercks, den dazu erforderlichen Mist zusammen zu bringen zwar nachgegeben, dennoch aber zugleich selbigen längstens über 3 Tage auff solche Ahrt in der Stadt liegen zu lassen, bey Willkührlicher unausbleiblicher Straffe untersaget, auch sodan einem jedweden solchen, zu seinem Gebrauch eigenmächtig wegzunehmen, hiemit freigestellet und erlaubt seyn solle.

Und da dieses alles zu Gemeiner Stadt mercklicher Zierde, dann auch gesambter Einwohner Nutzen, und Bequemlichkeit abziehet, so will E. E. Racht darüber feste gehalten, Dero gesammte Bürger und Einwohner zu völliger deßen Nachsehung ernstlich ermahnet, und allenfals davon die Thätliche Erfüllung denen Herren der Cameren, des Gewetts, und Gerichts, in so weit Diese hieran concurriren hiedurch in allen Stücken aufgetragen haben. Publicatum Iussu Senatus den 14 Aprilis Anno 1730.

